

**Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch
Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet
von Leverkusen (Parkgebühren-Ordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Änderung der Parkgebühren-Ordnung beschlossen:

I. Änderung der Parkgebühren-Ordnung

1. In „§ 2 Gebührenhöhe“ werden folgende Ziffern neu gefasst:

(1) In der Zone 1 (Innenstadt Wiesdorf)

17 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 10 Minuten	0,30 €
Je weitere 17 Minuten	0,50 €
Je Stunde	1,80 €

In der Zone 2 (Innenstadt Wiesdorf)

20 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 4 Minuten	0,10 €

In der Zone 3 (Innenstadt Opladen)

10 Minuten (Mindestparkzeit)	0,20 €
25 Minuten	0,50 €
Je weitere 5 Minuten	0,10 €

In der Zone 4 (Innenstadt Schlebusch)

25 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 5 Minuten	0,10 €

In der Zone 5 (sonstige Bereiche)

30 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 €
Je weitere 6 Minuten	0,10 €

(4) Auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße wird ein Tagesticket für 2 € sowie ein Wochenticket für 6 € angeboten.

(5) An den eingesetzten Parkscheinautomaten in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten in Wiesdorf Zone 2 (Dhünnstraße zwischen Erholungshaus bis Kreisverkehr Rheinallee, Große Kirchstraße zwischen Dhünnstraße und Hauptstraße, Adolfsstraße zwischen Dhünnstraße und Hauptstraße) sowie auf der Carl-Leverkus-Straße zwischen Kaiserstraße und Große Kirchstraße, Schlebusch-Zentrum sowie „Ruhlach“ in Opladen wird ein Tagesticket für 4 € angeboten, das im gesamten jeweiligen Bewirtschaftungsgebiet nutzbar ist. Ergänzend hierzu wird in Schlebusch-Zentrum sowie im Gebiet „Ruhlach“ ein Wochen (7-Tages) -Ticket für 14 € eingeführt, das im mit Parkscheibe genutzten Bereich wirksam ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind im Gebiet Ruhlach die Lucasstraße, die Ruhlachstraße, die Straße An der Robertsburg und der Burgplatz.

Für Schlebusch gibt es darüber hinaus auch noch ein Monatsticket für 40 €, dass auf allen mit Parkscheibe bewirtschafteten Parkplätzen außer auf dem Marktplatz genutzt werden kann.

2. In „§ 6 Parkhöchstdauer“ erhält Abs. 4 folgende Fassung:

(4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße sowie in dem Bewirtschaftungsgebiet „Ruhlach“ beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße.

In Schlebusch-Zentrum beträgt die Parkhöchstdauer unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus § 2 Ziffer 5 einen Monat.

3. In „§ 8 Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen“ erhält der neu eingeführte Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Im Bewirtschaftungsgebiet Wiesdorf Zone 2, Schlebusch-Zentrum sowie „Ruhlach“ in Opladen beträgt die Tagesgebühr 4,40 € (Tagesticket) sowie in Schlebusch-Zentrum und „Ruhlach“ in Opladen 15,40 € (Wochenticket). Die Gebühr für ein Monatsticket Schlebusch-Zentrum beträgt 44,00 € (sobald das entsprechende Ticket über den Parkscheinautomaten bezogen werden kann).

Auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße beträgt hiervon abweichend die Tagesgebühr 2,20 € sowie 6,60 € für ein Wochenticket.

II. Inkrafttreten der Änderungs-Verordnung:

1. „§ 9 Inkrafttreten“ der Parkgebühren-Ordnung erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.